



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen

Beschlussfassung

Das DRK-Präsidium hat diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen in der Wasserwacht (APV T) am 26.06.2014 genehmigt; der Präsidialrat hat der Gültigkeit der APV T in den DRK-Landesverbänden am 09.10.2014 zugestimmt.
Stand: 22.03.2014

**Ausbildungs- und
Prüfungsvorschrift
Tauchen**

Impressum

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

2. Auflage 2015

Berlin: DRK-Service GmbH, 2015

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Team 23 „Bevölkerungsschutz und Ehrenamt“

Titelfoto

Christoph Uhl

Satz

Claudia Ebel, Berlin

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Bestellcenter

www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 831 525

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2015 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2015 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	7
2	Ziel und Zweck	7
3	Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	8
4	Ausbildungsunterlagen	8
5	Lehrgänge	9
5.1	Anmeldung zu den Lehrgängen	9
5.2	Signalmann	9
5.2.1	Lehrkräfte	9
5.2.2	Voraussetzung der Bewerber	9
5.2.3	Inhalt der Ausbildung	10
5.2.3.1	Theorie	10
5.2.3.2	Praxis	11
5.2.4	Prüfung.....	11
5.2.4.1	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	12
5.2.4.2	Prüfungsleistungen	12
5.2.4.3	Prüfungskommission	13
5.2.5	Befähigungszeugnis Signalmann	13
5.3	Taucher.....	14
5.3.1	Lehrkräfte	14
5.3.2	Voraussetzung der Bewerber	14
5.3.3	Inhalt der Ausbildung	14
5.3.3.1	Theorie	15
5.3.3.2	Praxis	16
5.3.4	Anerkennung von Ausbildungseinheiten Signalmann	19
5.3.5	Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Sporttauchbereich.....	19
5.3.6	Prüfung.....	20
5.3.6.1	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	20
5.3.6.2	Prüfungsleistungen	20
5.3.6.3	Prüfungskommission	21

5.3.7	Befähigungszeugnis Tauchen	21
5.3.8	Anerkennung von Qualifikationen anderer Organisationen	22
5.4	Zusatzausbildungen und Einweisungen.....	23
5.4.1	Lehrkräfte	23
5.4.2	Voraussetzung der Bewerber.....	24
5.4.3	Inhalt der Einweisung.....	24
5.4.3.1	Theorie	24
5.4.3.2	Praxis	24
5.4.4	Freigabe	25
5.5	Tauchausbilder	25
5.5.1	Lehrkräfte.....	25
5.5.2	Voraussetzung der Bewerber.....	25
5.5.3	Inhalt der Ausbildung	26
5.5.3.1	Theorie	26
5.5.3.2	Praxis	26
5.5.4	Prüfung.....	26
5.5.4.1	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	27
5.5.4.2	Prüfungsleistungen	27
5.5.4.3	Prüfungskommission	28
5.5.5	Lehrschein Tauchen	29
5.5.6	Anerkennung von Ausbilderqualifikationen anderer Organisationen	30

1 Einführung

Die Ausbildungen zum Signalmann und Taucher sowie der dafür qualifizierten Ausbilder Tauchen zählen zu den grundlegenden Aufgaben der Wasserwacht. Gesundheit und Sicherheit von Lehrgangsteilnehmern hängen von der Qualität der Ausbilder Tauchen ab, während solide Kenntnisse, sichere Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildeter Taucher deren eigene Sicherheit gewährleisten und über Leben und Tod zu Rettender entscheiden können.

Diese bundeseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen in der Wasserwacht basiert auf der im Juli 2002 erstellten „Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung, Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ (GUV). Diese Regeln sind Zusammenstellungen einschlägiger Bestimmungen und stellen Regeln der Technik für solche Bereiche dar, für die es keine anderen schriftlichen Normen gibt. Dazu zählen auch Verhaltensregeln. Diese Regeln richten sich an den Unternehmer (hier: die zuständige DRK-Gliederung) beziehungsweise seinen Beauftragten. Bei der Einhaltung dieser Regeln kann der Unternehmer davon ausgehen, dass er das Schutzziel – die Vermeidung von Unfällen sowie der Gesundheitsschutz der Versicherten (hier: der Ausbilder Tauchen, Taucher und Signalmänner der Wasserwacht) – erreicht.

Für die Wasserwacht ist die GUV bindend, da davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Beachtung die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften als eingehalten gelten.

In dieser Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen ist für die Ausbildung und Prüfung im Tauchen mit Leichttauchgeräten im Deutschen Roten Kreuz die GUV umgesetzt und erweitert.

2 Ziel und Zweck

Die Wasserwacht benötigt zur Durchführung ihres Wasserrettungsdienstes:

- Signalmänner
- Taucher
- Ausbilder Tauchen

Diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen bestimmt die Ausbildungen zum Signalmann, Taucher, Ausbilder Tauchen und Zusatzausbildungen nach der GUV. Sie werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen.

3 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen liegt in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Ausbildung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Der Bundesausschuss der Wasserwacht sorgt für die

- Zielsetzung,
- Inhalte,
- Richtlinien und
- Durchführung der Tauchausbildung

sowie

- die Prüfungsfragen und
- die Rahmengestaltung der Formblätter beziehungsweise Urkunden.

Die Ausbildung erfolgt durch die von den Landesverbänden beauftragten Ausbilder nach den Richtlinien dieser Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift. Die Zuständigkeit für Ausschreibung und Durchführung regeln die Landesverbände.

Die Dauer der Ausbildung ist in der GUV festgelegt. Eine Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten und entspricht einer Ausbildungseinheit (AE) der GUV.

4 Ausbildungsunterlagen

Zu den Ausbildungsunterlagen gehören:

- GUV
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen
- Ordnung der Wasserwacht

- gültige Dienstvorschriften
- Lehrbuch „Tauchen im Rettungsdienst“ beziehungsweise Leitfaden Tauchen
- zusätzlich für Bewerber zum Ausbilder: Studium empfohlener Fachliteratur zum Erwerb vertieften Wissens auf allen Gebieten des Tauchens
- Betriebssicherheitsverordnung

5 Lehrgänge

5.1 Anmeldung zu den Lehrgängen

Die für den Angehörigen zuständige Geschäftsstelle meldet den Bewerber zu den Lehrgängen an, wenn er die Voraussetzungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen erfüllt und die erforderlichen Nachweise vorlegt.

5.2 Signalmann

5.2.1 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind die in die Ausbildungsunterlagen eingewiesenen Ausbilder Tauchen (Tauchausbilder nach GUV mit jeweils gültigem Lehrauftrag).

5.2.2 Voraussetzung der Bewerber

- Vollendung des 18. Lebensjahres zu Beginn der Ausbildung
- Der Landesverband Bayern kann die Voraussetzung des Lebensalters abweichend regeln.
- Zugehörigkeit zum DRK
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber oder Gold (jeweils nicht älter als zwei Jahre)
- erfolgreich abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung

- erfolgreich abgeschlossene Zusatzausbildung im Wasserrettungsdienst. Die Inhalte regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.
- gesundheitliche Eignung nach GUV (formlose Bestätigung des Arztes, nicht älter als ein Jahr)

5.2.3 Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung zum Signalmann umfasst mindestens 20 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis.

5.2.3.1 Theorie

Empfohlene Unterrichtseinheiten:	15 UE
• GUV	2 UE
• Dienstvorschriften und Führen des Taucher-Dienstbuches/Logbuches	1 UE
• physikalische Grundlagen des Tauchens	1,5 UE
• Erkennen von Krankheiten und Erste-Hilfe-Maßnahmen	2,5 UE
• Theorie zur Praxis:	7 UE
– Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Leichttauchgeräten	
– Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Taucherauftriebsmitteln	
– Grundkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Unterwassertätigkeiten	
– Austauchtabeln, Berechnung von Tauchgängen	
– Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, verunreinigte Gewässer, Schifffahrt)	
– Tauchen in höher gelegenen Gewässern (Bergseen)	
– Knotenkunde	
– Anlegen der Tauchausrüstung	
– Sicherung des Tauchers mit der Signalleine (Sicherheitsleine)	
– Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten	
– Führung der Signalleine	
– Suchtechnik	

- Verhalten während der Führung des Tauchers (z. B. Konzentration auf den Taucher)
- Notsituationen beziehungsweise Maßnahmen bei:
 - > Panik
 - > Verhaken des Tauchers
 - > ununterbrochen heftig aufsteigenden Blasen
 - > nicht regelmäßigem Blasenrhythmus
 - > fehlender Atmung
 - > Leinenblockade (Signale nicht erkennbar)
- Natur- und Umweltschutz 1 UE

5.2.3.2 Praxis

Empfohlene Unterrichtseinheiten: 5 UE

Dabei muss mindestens unterrichtet werden:

- Wiederholung Knotenkunde
- Wiederholung Sicherung des Tauchers mit der Signalleine (Sicherheitsleine)
- Leinenslalom an Land
- Assistieren beim An- und Ablegen der Tauchausrüstung
- Überprüfung des Tauchers und seiner Ausrüstung
- Leinenführung im Wasser
- Übung verschiedener Suchmethoden
- Leinenführung bei erschwerten Bedingungen
(Strömung, geschlossene Räume, Dunkelheit, verunreinigte Gewässer, Schifffahrt, Eis)
- Rettung eines verunfallten Tauchers und Einleiten von Hilfemaßnahmen

5.2.4 Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung sind die Landesverbände verantwortlich. Sie regeln auch die Anmeldung zur Prüfung.

Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Ausbildung abzulegen. Die zuständige Stelle lädt den Anwärter dazu ein.

Es finden eine theoretische und eine praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt. Sie richten sich nach den Bestimmungen für den Bundesverband. Die Prüfung muss dokumentiert werden.

5.2.4.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung setzt die schriftliche Bescheinigung der Erfüllung der einzelnen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Ausbilder voraus. Das entsprechende Formblatt ist zu verwenden.

5.2.4.2 Prüfungsleistungen

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenem Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent, aber mehr als 67 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (je Frage maximal zwei Punkte) durchgeführt werden. Dieser weitere mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Eine einmalige Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von 18 Monaten zulässig.

Die Zulassung zu einer weiteren Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem kompletten Lehrgang voraus.

5.2.4.3 Prüfungskommission

Der Beauftragte des Landesverbandes (Landesausbilder) ist für die Berufung der Prüfungskommission verantwortlich. Die Bestellung kann delegiert werden.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Ausbilder Tauchen sein.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und von zwei Beisitzern zu unterzeichnen ist.

5.2.5 Befähigungszeugnis Signalmann

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation des Befähigungszeugnisses Signalmann regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Das Befähigungszeugnis Signalmann bleibt gültig, soweit jährlich eine Fortbildung erfolgt.

Ist das Befähigungszeugnis ungültig geworden, kann es im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Gliederung durch eine Fortbildung wieder erworben werden. Der zuständige Beauftragte des Landesverbandes (Landesausbilder) legt mit seiner Lehrgruppe den Inhalt der Fortbildung fest.

5.3 Taucher

5.3.1 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind die in die Lehrunterlagen eingewiesenen Ausbilder Tauchen (Tauchausbilder nach GUV) mit jeweils gültigem Lehrauftrag.

5.3.2 Voraussetzung der Bewerber

- Vollendung des 15. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- bei Minderjährigen schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten zur Ausbildung
- Zugehörigkeit zum DRK
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber oder Gold (jeweils nicht älter als zwei Jahre)
- erfolgreich abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung
- erfolgreich abgeschlossene Zusatzausbildung im Wasserrettungsdienst. Die Inhalte regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.
- gesundheitliche Eignung, ärztlich bescheinigt nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „G 31 Überdruck“ von einem Arzt mit erforderlicher Fachkenntnis, nicht älter als 1 Jahr

5.3.3 Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung zum Taucher umfasst mindestens 105 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis.

5.3.3.1 Theorie

Unterrichtseinheiten:	35 UE
• Inhalt der jeweils gültigen GUV-Regel	2 UE
• Inhalt der Dienstvorschriften und Führen des Taucher-Dienstbuches/ Logbuches	1 UE
• Dienstvorschriften und Führen des Taucher-Dienstbuches	1 UE
• Tauchphysik	4 UE
• Gerätekunde:	
– Betriebssicherheitsverordnung	0,5 UE
– Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte und sonstiger Tauchausrüstungen	3 UE
– Kompressorenkunde und Füllen von Druckgasflaschen	1,5 UE
– Pflege und Instandhaltung der Ausrüstung, Tauchhygiene	1,5 UE
• Tauchmedizin:	
– Physiologie, Anatomie, Ernährung vor dem Tauchen	2 UE
– Temperatur	0,5 UE
– Wirkung des Druckes (Drucksteigerung, Druckabfall, erhöhter Partialdruck, Druckausgleich)	1 UE
– Taucherkrankheiten und andere Erkrankungen	5,5 UE
– Tauchpsychologie	1 UE
– Druckkammerbehandlung	0,5 UE
• Tauchgangberechnungen:	2,5 UE
– Luftbedarf	
– Austauschabelle	
– Wiederholungstauchgänge	
– Bergsee	
• Tauchpraxis:	
– Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten	1 UE
– Einsatzmöglichkeiten, Suchmethoden und Orientierungstauchen	1 UE
– Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen	0,5 UE
– Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Strömung, geschlossene Räume, Dunkelheit, verunreinigte Gewässer, Schifffahrt, Eis)	1 UE
– Vorbereiten eines Taucheinsatzes und Anlegen der Ausrüstung	0,5 UE

- Vorbereiten eines Tauchganges: Einstieg, Abstieg, Arbeiten, Aufstieg 1 UE
- Notsituationen beziehungsweise Verhalten bei: 0,5 UE
 - > Panik
 - > Verhaken des Tauchers
 - > defektem Tauchgerät:
 - Unterbrechung der Luftzufuhr
 - Abblasen des Atemreglers
 - anderen Mängeln
 - Leinenblockade (Signale nicht erkennbar)
 - Verlust des Gewichtssystems
- Natur- und Umweltschutz 1 UE
- allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort 2 UE

5.3.3.2 Praxis

- Unterrichtseinheiten an Land: 20 UE
- Gerätekunde, ABC-Ausrüstung, Tauchgerät und Zusatzausrüstung 3 UE
 - Montage der Ausrüstung und Funktionsprüfung 1 UE
 - Erklärung der Wirkungsweise und Funktion von Taucherauftriebsmitteln 2 UE
 - Planen und Vorbereiten von Tauchgängen, Bereitstellen und Anlegen der Tauchausrüstung 2 UE
 - Knotenkunde, Leinenführen und Leinenslalom 5 UE
 - Suchmethoden, Orientierungstauchen, Retten, Bergen 2 UE
 - Kompasskunde 1 UE
 - Instandhalten von Tauchgeräten, Tauchhygiene, Desinfektion 2 UE
 - Unterweisung Kompressor 2 UE
- Unterrichtseinheiten im Schwimmbecken mit klarer Sicht: 20 UE
- Ausbildung mit ABC -Ausrüstung: 6 UE
 - Einweisen in die ABC-Ausrüstung
 - Übungen mit ABC-Ausrüstung
 - Einführung Schnorcheln mit Abtauchen, Druckausgleich,
 - 3 x 25 m Streckentauchen mit je einer Minute Pause

- Tauchbrille unter Wasser abnehmen, aufsetzen und ausblasen
- zwei verschiedene Sprünge (Fußsprung vorwärts und rückwärts) von 1 m Höhe oder Beckenrand
- 1000 m Schnorcheln in Brust- und Rückenlage ohne Armbewegung
- 500 m Schnorcheln mit einer Flosse und Armbenutzung
- 40 m Streckentauchen
- 60 Sekunden Zeittauchen unter Zurücklegen einer Strecke von mindestens 10 m
- fachgerechtes Retten eines „bewusstlosen“ Gerätetauchers vom Beckengrund:
 - > 100 m Anschwimmen,
 - > anschließend 200 m Transportschwimmen,
 - > Ablegen der Ausrüstung, an Land bringen und Demonstration von Reanimationsmaßnahmen
- Ausbildung mit Tauchgerät: 14 UE
 - zwei Sprünge aus einer Höhe von 1 m Fußsprung vor- und rückwärts
 - 200 m Schnorcheln
 - Tauchbrille ausblasen
 - Tauchen ohne Tauchbrille, mindestens eine Minute
 - mithilfe einer kombinierten Trier- und Rettungsweste (DIN EN 12628) oder Triermittel (DIN EN 1809) im Wasser schweben und mit Partner mindestens zwei Minuten simulierte Wechselatmung ohne Flossenbewegung
 - Wechsel eines Tauchgerätes unter Wasser
 - Gerät aus 25 m antauchen und anlegen
 - Leinzieltauchen aus mindestens 20 m Entfernung mit verdunkelter Tauchbrille
 - Retten eines „bewusstlosen“ Tauchers
 - kontrollierte Aufstiegsübung
 - Lösen von Muskelkrämpfen
 - mindestens 30 Sekunden Atmen aus einem abblasenden Atemregler
 - Wiedererlangen des aus dem Mund herausgenommenen, losgelassenen und hinter dem Rücken hängenden Atemreglers
 - kombiniertes Triermittel mit dem Mund befüllen und anschließend eine Minute schweben

- Inflator ab- und ankuppeln
- Ab- und Anlegen des Gewichtssystems an der Oberfläche und am Grund des Schwimmbeckens

Unterrichtseinheiten im Freiwasser: 30 UE

• Ausbildung mit ABC- und Tauchausrüstung: 3 UE

Übungen sind in Anlehnung an entsprechende Übungen im Schwimmbecken vom Tauchausbilder auszuwählen

• Ausbildung mit Tauchgerät: 27 UE

- Suche eines versenkten, durch eine Boje markierten Gegenstandes mit Leinenzugzeichen
- Tauchabstieg auf ca. 20 m Tiefe, kontrollierte Aufstiegsübung mit Stop in 3 m Tiefe, Tarieren, anschließend Wechselatmung (simuliert oder mit Zweitmundstück) mindestens 3 Minuten frei schwebend. Die Tiefe von 3 m soll maximal +/- 1 m eingehalten werden.
- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Rettungstauchers aus 10 m; Tiefe und anschließendem Transport desselben, mindestens 100 m. Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Zwischenfälle, Verhalten bei Gefahr
- Arbeiten mit Werkzeugen (Säge, Hammer, Zange usw.) in 10 m bis 20 m Tiefe, z.B. Anfertigen eines Balkenkreuzes aus Kanthölzern 60 cm x 10 cm x 10 cm oder Trennen eines Stahlseils mit einem Durchmesser von 10 mm mittels Übersetzungszange oder Hammer und Meißel. (Auf dem Stahlseil darf keine Spannung sein.)
- Verbinden von 3 Teilen mittels Schrauben in mindestens 10 m Tiefe
- Bergung eines Gegenstandes mit ca. 10 kg (Dichte ca. 2 kg/dm³, z.B. Beton) aus einer Tiefe von mindestens 10 m
- 500 m Schnorcheln in kompletter Ausrüstung
- Antauchen in Apnoe und Anlegen eines auf ca. 8 m Tiefe im freien Wasser an einer Leine befestigten Tauchgerätes
- Knüpfen von tauchrelevanten Knoten in mindestens 10 m Tiefe
- Suchen eines versenkten, durch eine Boje markierten Gegenstandes aus mind. 30 m Entfernung mithilfe eines Unterwasser-Kompasses; Wechseln einer Vollmaske gegen eine Tauchbrille in mind. 5 m Tiefe

Die Ausbildung muss mindestens einen Tauchgang bei Nacht und nach Möglichkeit einen in Strömung beinhalten. Weitere Übungen und Arbeiten sind entsprechend der Tauchmöglichkeiten durchzuführen.

Es werden Tauchgänge mit zunehmender Tiefe bis maximal 20 m durchgeführt. Ein Ausbilder begleitet die ersten Tauchgänge. Weitere Tauchgänge können durch einen volljährigen, erfahrenen Taucher gemäß der GUV begleitet werden. Er wird vom Lehrgangsleiter individuell beauftragt und handelt nach dessen Weisung.

Zeigt der Taucheranwärter entsprechende Sicherheit, kann auf eine Begleitung unter Wasser verzichtet werden.

5.3.4 Anerkennung von Ausbildungseinheiten Signalmann

Taucheranwärtern, die ein gültiges Befähigungszeugnis Signalmann nach dieser Vorschrift vorweisen können, können 15 Unterrichtseinheiten Theorie und 5 Unterrichtseinheiten Praxis an Land anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Lehrgangsleiter.

5.3.5 Anerkennung von Ausbildungseinheiten aus dem Sporttauchbereich

Zertifizierungen von Sporttauchorganisationen können wie folgt anerkannt werden:

- CMAS* und vergleichbare Scheine maximal 25 UE
- CMAS** und vergleichbare Scheine maximal 50 UE
- CMAS*** und vergleichbare Scheine maximal 75 UE

Die Differenz zu den insgesamt mindestens 105 Unterrichtseinheiten der Wasserwacht-Ausbildung ist mit wasserwachtspezifischen Inhalten zu belegen. Die Entscheidung über den Anteil an Theorie und Praxis der anzurechnenden Unterrichtseinheiten trifft der Lehrgangsleiter.

5.3.6 Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung sind die Landesverbände verantwortlich. Sie regeln auch die Anmeldung zur Prüfung.

Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Ausbildung abzulegen. Die zuständige Stelle lädt den Anwärter dazu ein.

Es finden eine theoretische und eine praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt. Sie richten sich nach den Bestimmungen für den Bundesverband. Die Prüfung muss dokumentiert werden. Das entsprechende Formblatt ist zu verwenden.

5.3.6.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung setzt die schriftliche Bescheinigung der Erfüllung der einzelnen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Ausbilder voraus.

5.3.6.2 Prüfungsleistungen

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestanden Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent, aber mehr als 67 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (je Frage maximal zwei Punkte) durchgeführt werden. Der weitere mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Eine einmalige Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von 18 Monaten zulässig.

Die Zulassung zu einer weiteren Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem kompletten Lehrgang voraus.

5.3.6.3 Prüfungskommission

Der Beauftragte des Landesverbandes (Landesausbilder) ist für die Berufung der Prüfungskommission verantwortlich.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Ausbilder Tauchen sein.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und von zwei Beisitzern zu unterzeichnen ist.

5.3.7 Befähigungszeugnis Tauchen

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Fortbildungen des Befähigungszeugnisses Tauchen regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Das Befähigungszeugnis Tauchen bleibt gültig, wenn der Taucher jährlich die Voraussetzungen der GUV erfüllt.

Ist das Befähigungszeugnis ungültig geworden, kann es im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Gliederung durch eine Fortbildung wieder erworben werden. Der Beauftragte des Landesverbandes (Landesausbilder) legt mit seiner Lehrgruppe den Inhalt der Fortbildung fest.

Bei abgelaufener Gültigkeit des Befähigungszeugnisses Tauchen bleibt die Befähigung als Signalmann erhalten, solange dafür die Voraussetzung erfüllt sind. In diesem Fall ist das Befähigungszeugnis Signalmann auszustellen.

5.3.8 Anerkennung von Qualifikationen anderer Organisationen

Tauchscheine anderer Organisationen, wie von autonomen Leichttauchern der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr, von Forschungstauchern, von Berufstauchern und von Hilfeleistungsunternehmen, können anerkannt und in ein Befähigungszeugnis Tauchen umgeschrieben werden.

Ein Umschreiben ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift sowie der GUV erfüllt sind. Der Bewerber muss vor dem Umschreiben durch einen Ausbilder Tauchen in die wasserwachtsspezifischen Teile dieser Vorschrift und in die GUV eingewiesen sowie darin erfolgreich überprüft sein.

Umfang und Inhalt der Einweisung werden vom Ausbilder Tauchen im Einzelfall festgelegt.

Jedes Umschreiben erfolgt auf Antrag der zuständigen örtlichen Gliederung an den Landes- beziehungsweise Bezirksverband. Das Umschreiben liegt in der Zuständigkeit des Beauftragten des Landesverbandes (Landesausbilder).

Gültige Ausbilderqualifikationen von Sporttauchorganisationen können in ein Befähigungszeugnis Tauchen umgeschrieben werden, soweit der Bewerber die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllt und durch einen Ausbilder Tauchen in Theorie und Praxis in die wasserwachtsspezifischen Teile dieser Vorschrift in die GUV eingewiesen wurde. Das Überprüfen liegt in der Zuständigkeit des Beauftragten des Landesverbandes (Landesausbilder).

Jeder Vorgang ist zu dokumentieren.

5.4 Zusatzausbildungen und Einweisungen

Zusatzausbildungen im Sinne dieser Vorschrift sind u.a. die Ausbildung für das Arbeiten mit Auftriebselementen (z. B. Hebesäcke) und für das Tauchen mit Nitrox. Zusatzausbildungen enden mit einer Prüfung und werden bestätigt. Die Form der Bestätigung liegt in der Zuständigkeit des Trägers.

Eine Einweisung im Sinne dieser Vorschrift ist u. a. die Einweisung für das Tauchen bis 30 m Tiefe. Die Einweisungen werden bestätigt. Die Form der Bestätigung liegt in der Zuständigkeit des Trägers.

Arbeit mit Auftriebselementen

Ziel und Zweck dieser Zusatzausbildung ist das sichere Arbeiten mit Auftriebselementen (z. B. Hebesäcke) unter Wasser. Die Zusatzausbildung für die einzelnen Geräte erfolgt unter Beachtung der Betriebsanleitung durch befähigte Personen. Sie ist zu dokumentieren.

Für diese Lehrgänge ist die als Unternehmer gemäß GUV tätige DRK-Gliederung zuständig.

Umgang mit Nitrox

Die Zusatzausbildung Umgang mit Nitrox erfolgt gemäß der GUV durch eine anerkannte Ausbildungsorganisation oder durch einen Ausbilder der Wasserwacht mit der Zusatzberechtigung Ausbilder Tauchen Nitrox.

Tauchgänge bis 30 m Tiefe

Ziel und Zweck dieser Einweisung ist das sichere Tauchen bis 30 m Tiefe für den erfahrenen Taucher und Signalmann.

5.4.1 Lehrkräfte

Diese Einweisung wird von einem Ausbilder Tauchen durchgeführt.

5.4.2 Voraussetzung der Bewerber

Persönliche Voraussetzungen:

- aktive und kontinuierliche Tätigkeit als Taucher oder Signalmann
- erfahrener Taucher gemäß GUV

Technische Voraussetzungen:

- Druckgasflasche mit zwei Ventilabgängen (separat absperierbar)
- zwei unabhängige Atemregler
- ausreichender Kälteschutz

5.4.3 Inhalt der Einweisung

Die Einweisung für Tauchgänge bis 30 m Tiefe umfasst 8 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis.

5.4.3.1 Theorie

Unterrichtseinheiten:

4 UE

- Planen eines Tauchgangs
- Austauschtablette bis 30 m
- Dekompressions-Beispiele
- Leinenführung
- Notverfahren, Aufstiegsübung
- Tiefenrausch
- Vereisung

5.4.3.2 Praxis

Unterrichtseinheiten:

4 UE

- zwei Tauchgänge auf 25 m bis 30 m Tiefe mit Ausbilder, dabei Tiefe langsam steigernd
- Durchführung wasserwachtspezifischer Aufgaben

5.4.4 Freigabe

Nach erfolgreich absolviertem zweiten Tauchgang wird die Freigabe für das Tauchen bis 30 m Tiefe schriftlich erteilt und dokumentiert. Die Freigabe bleibt gültig, wenn der Taucher jährlich mindestens 2 Tauchgänge auf 25 m bis 30 m Tiefe gemäß GUV nachweist.

Ist die Freigabe erloschen, muss zur Wiedererlangung die Einweisung wiederholt werden.

5.5 Tauchausbilder

5.5.1 Lehrkräfte

Für die Ausbildung ist der Landesbeauftragte Tauchen verantwortlich. Er setzt die Lehrkräfte für die Lehrgänge ein. Bei Bedarf kann er die Ausbildung an den Bezirks-/Regionalverband delegieren.

5.5.2 Voraussetzung der Bewerber

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- mindestens seit einem Jahr Inhaber des gültigen Befähigungszeugnis Tauchen der Wasserwacht
- Freigabe für das Tauchen bis 30 m Tiefe zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Silber oder Gold (jeweils nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis „erfahrener Taucher“ gemäß GUV
- mindestens 15 nach der GUV geforderten Tauchgänge erfolgten auf 20 m Tiefe
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder einer gleichwertigen Qualifikation
- gesundheitliche Eignung nach „G 31 Überdruck“ (nicht älter als ein Jahr)

5.5.3 Inhalt der Ausbildung

5.5.3.1 Theorie

Weitere Fachkompetenzen werden durch Selbststudium weiterführender Fachliteratur aus allen Gebieten des Tauchens nach Empfehlung des Landesausbilders Tauchen erworben.

5.5.3.2 Praxis

- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Tauchers aus mindestens 15 m Tiefe als kontrollierter Aufstieg. Der gerettete Taucher muss anschließend mindestens 150 m geschleppt werden.
- Antauchen in Apnoe und Anlegen eines auf ca. 10 m Tiefe im freien Wasser an einer Leine befestigten Tauchgeräts
- Suchen eines durch eine Boje markierten Gegenstandes aus 30 m Entfernung. Die Suche ist ein Mal mithilfe von Leinenzugzeichen, das zweite Mal mithilfe eines Unterwasserkompasses auszuführen.
- Organisation und Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Tauchen unter Anleitung eines Ausbilders Tauchen. Dabei sind mindestens je eine Unterrichtseinheit aus den Bereichen Physik, Taucherkrankheiten und Gerätekunde zu halten
- Übernahme von Prüfungselementen an mindestens zwei Prüfungen zum Befähigungszeugnis Tauchen unter Anleitung eines Ausbilders Tauchen.

5.5.4 Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung sind die Landesverbände verantwortlich. Sie regeln auch die Anmeldung zur Prüfung.

Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Ausbildung abzulegen. Die zuständige Stelle lädt den Anwärter dazu ein.

Es finden eine theoretische und eine praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt. Sie richten sich nach den Bestimmungen für den Bundesverband. Die Prüfung muss dokumentiert werden.

5.5.4.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung setzt die schriftliche Bescheinigung der Erfüllung der einzelnen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Ausbilder voraus.

Die Unterrichtsentwürfe der in der praktischen Ausbildung gehaltenen Unterrichtseinheiten sind vorzulegen.

5.5.4.2 Prüfungsleistungen

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Aufsichtsarbeit, es müssen mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Wenn weniger als 75 Prozent, aber mehr als 67 Prozent erreicht wurden, muss zusätzlich ein weiterer mündlicher Prüfungsteil mit 5 Fragen (je Frage maximal zwei Punkte) durchgeführt werden. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Die Lehrprobe ist ein weiterer Prüfungsteil. Als Lehrprobe hält der Ausbilderanwärter eine Unterrichtssequenz nach Zeitvorgabe (12 bis 15 Minuten Dauer). Das Thema wird vom Ausbilderanwärter gelöst. Ihm stehen 15 Minuten zur Vorbereitung zur Verfügung. Die Lehrprobe gilt als bestanden, wenn die Prüfungskommission sie positiv bewertet. Die Begründung der Bewertung ist zu dokumentieren.

Im mündlichen Prüfungsteil werden fünf Fragen aus allen Themenbereichen des Tauchens gestellt. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Eine einmalige Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils, der Lehrprobe und des mündlichen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

Im praktischen Prüfungsteil können eine oder mehrere der folgenden Leistungen geprüft werden:

- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Tauchers aus mindestens 15 m Tiefe als kontrollierter Aufstieg. Der gerettete Taucher muss anschließend mindestens 150 m geschleppt werden.
- Antauchen in Apnoe und Anlegen eines auf ca. 10 m Tiefe im freien Wasser an einer Leine befestigten Tauchgeräts
- Suchen eines durch eine Boje markierten Gegenstandes aus 30 m Entfernung. Die Suche ist ein Mal mit Hilfe von Leinenzugzeichen, das zweite Mal mithilfe eines Unterwasserkompasses auszuführen.

Alle geprüften Leistungen müssen bestanden werden.

Eine einmalige Wiederholung einer praktischen Prüfung ist innerhalb von 18 Monaten zulässig.

Die Zulassung zu einer weiteren Prüfung setzt die erneute Absolvierung der Ausbildung voraus.

5.5.4.3 Prüfungskommission

Der Beauftragte des Landesverbandes (Landesausbilder) ist für die Berufung der Prüfungskommission verantwortlich.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Ausbilder Tauchen sein.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und von zwei Beisitzern zu unterzeichnen ist.

5.5.5 Lehrschein Tauchen

Die Ausstellung, Registrierung und Verlängerung des Lehrscheins Tauchen regelt der jeweilige Landesverband in eigener Zuständigkeit.

Die Gültigkeit der Lehr- und Prüfberechtigung ist auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Lehrscheins Tauchen sowie die folgenden drei Kalenderjahre befristet. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Lehrscheines beim Landes- beziehungsweise Bezirksverband zu beantragen.

Der Lehrschein Tauchen wird für das laufende und die folgenden 3 Kalenderjahre verlängert, wenn

- die Voraussetzungen für den Besitz eines Befähigungszeugnis Tauchen erfüllt sind,
- eine Ausbildertätigkeit während der letzten 3 Jahre nachgewiesen wird und
- Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Die Landesverbände regeln in eigener Zuständigkeit Anzahl und Inhalt der Fortbildungsveranstaltungen.

Ein Lehrschein Tauchen, der abgelaufen ist, wird grundsätzlich nicht verlängert. Im Einzelfall entscheidet der Beauftragte des Landesverbandes (Landesausbilder) im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein wiedererlangt werden kann.

Wird aus gesundheitlichen Gründen eine G 31 Untersuchung nicht vorgelegt, so kann der Lehrschein beschränkt auf die Ausbildung und Prüfung an Land und die Theorie verlängert werden. Die Beschränkung ist im Lehrschein zu dokumentieren.

5.5.6 Anerkennung von Ausbilderqualifikationen anderer Organisationen

Ausbilderqualifikationen der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr, von Forschungstauchern, von Berufstauchern und von anderen Hilfeleistungsunternehmen können durch den Beauftragten des Landesverbandes (Landesausbilder) im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung anerkannt werden. Eine Umschreibung auf den Lehrschein Tauchen der Wasserwacht kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen Bewerber eines Befähigungszeugnisses Tauchen vorliegen und er in die GUV sowie die relevanten Lehrunterlagen der Wasserwacht eingewiesen ist. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Ist die Ausbilderqualifikation abgelaufen, entscheidet der Beauftragte des Landesverbandes (Landesausbilder) im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein umgeschrieben werden kann.

Ausbilderqualifikationen von Sporttauchorganisationen können nicht zum Lehrschein Tauchen umgeschrieben werden. Diese Tauchlehrer können vereinfacht den Lehrschein Tauchen erwerben, wenn sie „erfahrene Taucher“ der GUV sind und eine Einweisung gemäß den Vorgaben des Beauftragten des Landesverbandes (Landesausbilder) in die relevanten Lehrunterlagen dieser Vorschrift erhalten haben. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Wasserwacht

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Ausgabe 2007

Berlin: DRK-Service GmbH, 2007

Art.-Nr. 831 005

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

2., überarb. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2006

Art.-Nr. 831 015

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Wasserretter

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

1. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2009

Art.-Nr. 827 554

CD-ROM Rechtsgrundlagen des Deutschen Roten Kreuzes

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

8. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2013

Art.-Nr. 827 442 (Einzel-Bezug), Art.-Nr. 827 443 (Abo-Bezug)



 **Deutsches
Rotes
Kreuz**

www.DRK.de
www.drkservice.de